



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2018

Freitag, 23. Februar 2018

Nummer 08

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 28.02.2018, um 19.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Rathauses Engstingen in Großengstingen** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Bau der Erschließungsstraße „Gassenäcker“
 - Vergabe der Arbeiten
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Engstingen und der kath. Kirchengemeinde St. Martin Großengstingen zur Erweiterung und zum Betrieb der 2. Kinderkrippe zur Betreuung 1- bis 3-jähriger Kinder im Kindergarten St. Martin Großengstingen
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Zustimmung zur Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaften Engstingen - Kohlstetten und Engstingen - Großengstingen / Kleingstingen durch den Gemeinderat
 - Beratung und Beschlussfassung
5. Bericht der Integrationsbeauftragten Frau Hatice Uludag
 - mündlicher Bericht
6. Bestellung von Frau Maike Beck zur stellvertretenden Ratschreiberin
 - Beratung und Beschlussfassung
7. Leasing Dienstwagen der Gemeindeverwaltung
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Leasing Telefonanlage Rathaus Großengstingen
 - Beratung und Beschlussfassung
9. Stellungnahme zu Baugesuchen
10. Anfragen, Anträge, Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mario Storz
Bürgermeister

Offene Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Am **Dienstag, 27.02.2018** findet die nächste offene Bürgersprechstunde im Rathaus Großengstingen statt.

In der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, direkt mit Herrn Bürgermeister Storz ins Gespräch zu kommen und Wünsche und Anliegen vorzutragen,

die Einzelne oder eine Gruppe in der Gemeinde besonders berühren.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, mit Wartezeiten muss gerechnet werden.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Kleingstingen

Am **Dienstag, 27.02.2018, um 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Kleingstingen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Baugesuche
3. Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ulrich Kaufmann
Ortsvorsteher

Sanierung der Friedhofsmauer Kohlstetten

Die Sanierung der Friedhofsmauer ist momentan aufgrund der winterlichen Wetterlagen unterbrochen.

Um im Frühjahr mit den weiteren anstehenden Arbeiten fortfahren zu können, ist es notwendig, vorab den noch unmittelbar am Mauerwerk vorhandenen Pflanzenbewuchs zu entfernen.

Ein Arbeitsschwerpunkt wird die Entfernung der Linde sein, welche im östlichen Friedhofsbereich mit ihrem stattlichen Stamm und Wurzelwerk ins Mauerwerk drückt und unter das Fundament der Friedhofsmauer ragt.

Hierzu hat die Gemeindeverwaltung ein erfahrenes Baumkletterteam beauftragt, welche die Linde am **Mittwoch, 28.02.2018** schonend so entfernt, dass die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Aus diesem Anlass ist die Zufahrt voraussichtlich von 07.30 bis 17.00 Uhr ab dem Ev. Gemeindehaus in die Pfarrgasse zu den Gebäuden Nr. 7, 9, 11, 12 und 13 gesperrt.

Martin Mauser
Ortsvorsteher

Altersjubilare

Ortsteil Kleingstingen

24.02. Walter Baisch, Schwefelstraße 24 85 Jahre
01.03. Lydia Schenk geb. Schneider, Heimenstraße 6 90 Jahre
Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.



Mitteilungen des Standesamtes für den Monat Januar 2018

(eine schriftliche Einwilligung liegt jeweils vor)

Geburten:

12.01.2018 in Münsingen

Hannes Georg Buck
Sohn von Tanja und Michael Buck, August-Lämmle-Straße 12, Engstingen

17.01.2018 in Münsingen

Lilli Mathilda Gotthardt
Tochter von Kristina Schmid und Nico Gotthardt, Bussardstraße 7, Engstingen

Wir gratulieren den Eltern und wünschen den jungen Familien alles Gute.

Eheschließungen: keine

Sterbefälle:

Nachtrag für Dezember 2017:

23.12.2017 in Reutlingen

Waldemar Bichler, Honauer Straße 22, Engstingen

29.12.2017 in Engstingen

Gertrud Marianne Schneiderbauer, geb. Schwarz, Sonnenhalde 65, Engstingen

01.01.2018 in Lichtenstein-Honau

Elise Berta Heinzmann, geb. Baisch, Taubenweg 15, Engstingen

05.01.2018 in Münsingen

Eberhard Paul Metzger, Sonnenhalde 8, Engstingen

09.01.2018 in Bad Urach

Manfred Class, Schulstraße 16, Engstingen

15.01.2018 in Leverkusen

Waldemar Wilfried Kube, Brunnenstraße 12/1, Engstingen

Den Hinterbliebenen gehört unsere aufrichtige Anteilnahme.

Einladung zur Einweihung der 2. Krippengruppe im Kindergarten St. Martin Großengstingen

Die Umbaumaßnahmen zur Einrichtung einer 2. Krippengruppe im Kindergarten St. Martin Großengstingen sind erfolgreich abgeschlossen und die Gruppe ist bereits in Betrieb.

Gemeinsam möchten die kath. Pfarrgemeinde St. Martin Großengstingen und die bürgerliche Gemeinde Engstingen die Inbetriebnahme der Gruppe feiern.

Wir laden deshalb die Einwohner und alle Interessierten zu einer Feierstunde am Donnerstag, den 01.03.2018 um 18.00 Uhr in den Kindergarten St. Martin Großengstingen recht herzlich ein.

Wolfgang Jäger
Pfarrer

Mario Storz
Bürgermeister

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Bund in Engstingen

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Hubert Gulde, hält am **Dienstag, 06.03.2018, von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Großengstingen** seine Sprechstunde ab.

Er gibt allen Interessierten kostenlos Auskunft in Sachen Rentenversicherung. Außerdem ist er bei der Rentenantragstellung

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:

dienstags, 14.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

behilflich. Die Beratung kann auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erfolgen.

Um eine umfassende Beratung sicherzustellen wird um eine vollständige Vorlage der Rentenunterlagen gebeten. Wichtig ist auch der Personalausweis oder Reisepass.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten, Anmeldungen nimmt Frau Kabelitz unter Tel. 07129 9399-21 entgegen.

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen gGmbH unabhängig und objektiv

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung. Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist die 30-minütige Beratung kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und Ihrer Gemeinde bezahlt werden. Der nächste Beratungstag findet statt am **Donnerstag, 01.03.2018 von 15.00 bis 18.00 Uhr**, im Informationsbüro des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid, Graf-von-Moltke-Platz 1.

Damit sich der Energieberater auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Frau Maier unter Tel. 07121 1432571 oder E-Mail: yasmin-miriam.maier@klimaschutzagentur-rt.de

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie. Erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Jugendarbeit Engstingen

Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH
- Wir für euch vor Ort -

Jugendhaus Großengstingen

Tel. 07129 930575

Xhavit Mustafa, Tel. 0157 75057015,

E-Mail: x.mustafa@mariaberg.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr Teenietreff

17.00 – 20.00 Uhr flexibles Angebot ab 12 Jahren

Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Teenietreff

17.00 – 20.00 Uhr Angebot ab 12 Jahren

20.00 – 21.30 Uhr Angebot ab 16 Jahren

Schulsozialarbeit

Gabi Treiber, Tel. 0163 2922500,

E-Mail: g.treiber@mariaberg.de

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120

E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950:

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen:

Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen

Dienstags 19.00 – 21.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten

Am Dienstag, 27.02.2018 fällt die Sprechstunde aus.



Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen

Am Dienstag, den 13. März 2018, um 19.00 Uhr, findet in der Bloßenberghalle in Kleingstingen eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen statt.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen und deren Bevollmächtigte Zutritt. Vertretungsvollmachten, **auch für Ehegatten und Miteigentümer**, sind schriftlich mit dem nachfolgend abgedruckten Vordruck beizubringen. Der Personalausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen.

Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. **Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten**, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft und Stimmzettel ausgegeben werden müssen.

Namens des Gemeinderates lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen zu dieser Versammlung mit folgender **Tagesordnung** herzlich ein:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand (Bürgermeister)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Bekanntgabe der Entscheidung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat)
5. Beratung der Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Beschlussfassung nach § 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagement zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Verabschiedung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen
9. Abstimmung über neue Jagdpächter
10. Verschiedenes

gez. Mario Storz, Bürgermeister
als Vorsitzender des Gemeindevorstandes

Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 13. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder



Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung,
- i) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs.

7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.



§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch

anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Engstingen, den 13. März 2018

(Vorsitzender des Gemeindevorstands)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

_____ den _____

(untere Jagdbehörde)

Siegel



Jagdgenossenschaft Engstingen – Großengstingen/Kleingstingen

Vertretungsvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**)

Geburtsdatum

Grundfläche ha

PLZ

Wohnort

Straße / Hausnummer

Herrn / Frau

Vor-/Nachname (**Vollmachtnehmer**)

Geburtsdatum

PLZ

Wohnort

Straße / Hausnummer

mich bei der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Engstingen – Großengstingen/Kleingstingen am 13.03.2018 zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Unterschrift weitere Eigentümer

Unterschrift weitere Eigentümer

Hinweis: Bei mehreren Miteigentümern müssen alle unterschreiben!



Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 2. Stock, Zimmer 21, Tel. 07129 939937

E-Mail: h.uludag@engstingen.de

Montag, 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, 15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag, 14.00 – 18.30 Uhr

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner

Fahrradwerkstatt:

Tobias Hille, Tel. 07129 930590

Kleiderstube:

Dorothe Stelzner, Tel. 07129 3315

Die Fahrradwerkstatt und Kleiderstube sind immer am ersten Montag im Monat geöffnet, das nächste Mal am **05.03.2018**. Warenannahme und -abgabe von **15.00 bis 17.00 Uhr**.

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Notrufnummer 112

Apothekennotdienst

Sa, 24.02. Alb-Apotheke Engstingen, Tel. 07129 939111

So, 25.02. Schloss-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 2857

Wochenenddienst Sozialstation St. Martin

Herr Thomas Rehsöft, Tel. 07129 932770

Nachbarschaftshilfe

Sozialstation St. Martin, Herr Thomas Rehsöft Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Allgöwer, Tel. 07381 400041

Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Schulz, Tel. 07381 400031

allgoewer@tagesmuetter-rt.de oder schulz@tagesmuetter-rt.de

Befatungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Tauschnetz Engstingen

Info-Telefon: Anni Walker 07129 7272

www.tauschen-ohne-geld.de/tauschnetz-engstingen

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Telefonnummern der Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen.

Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Tübingen kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach. Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung in Übersichtskarten sowie in Detailkarten mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Tübingen in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG). Hiervon bestehen für zwei regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete Ausnahmen. Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des



Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG). Eine weitere Ausnahme besteht für das FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Gebietsnummer 8020-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Freiburg ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil des FFH-Gebiets auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen erstreckt sich daher auf die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis sowie den Stadtkreis Ulm im Regierungsbezirk Tübingen sowie auf die Landkreise Böblingen, Esslingen und Heidenheim im Regierungsbezirk Stuttgart, die Landkreise Konstanz und Tuttlingen im Regierungsbezirk Freiburg sowie den Landkreis Freudenstadt im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Die 56 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 218 von 254 Gemeinden sowie den gemeindefreien Gutsbezirk Münsingen im Regierungsbezirk Tübingen, 15 Gemeinden im Regierungsbezirk Stuttgart, 5 Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg und 1 Gemeinde im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen Lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform beim **Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, Erdgeschoss, Raum E 01** für die Dauer von zwei Monaten, in der Zeit

vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei dem Stadtkreis und den Landratsämtern im Regierungsbezirk Tübingen zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadt Ulm**, Bürgerservice Bauen, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Erdgeschoss/Ebene 0
- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Ebene 0, Zimmer 0A-09 „Information“
- **Landratsamt Biberach**, Rollinstraße 9, 88400 Biberach a.d. Riß, Erdgeschoss, Zimmer 0.37 (Bürgerinformation)
- **Landratsamt Bodenseekreis**, Umweltschutzamt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, Glärnischsaal, Zimmer G 401 im 4. Stock
- **Landratsamt Ravensburg**, Bau- und Umweltamt, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg, 3. Obergeschoss, Raum 319

- **Landratsamt Reutlingen**, Kreisbauamt - Untere Naturschutzbehörde - , Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, 2. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 2.07
- **Landratsamt Sigmaringen**, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Flur Ebene 6, gegenüber Zimmer 608
- **Landratsamt Tübingen**, Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen, Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, Zimmer A3 31
- **Landratsamt Zollernalbkreis**, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, 2. Stock, Zimmer 240.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Stuttgart elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Gebäudeteil D, 4. Stockwerk Landwirtschaft und Naturschutz/ Energieagentur, vor Zimmer D 432
- **Landratsamt Esslingen**, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a.N., Altbau, 5. Stock, Zimmer 504
- **Landratsamt Heidenheim**, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim/Brenz, Gebäude A, Zimmer A 017.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Freiburg elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Konstanz**, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Raum Nr. B225 (2.OG)
- **Landratsamt Tuttlingen**, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, Zimmer 273, 2. OG.

Auf Grund eines regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei der Naturschutzbehörde des folgenden Landratsamts im Regierungsbezirk Karlsruhe elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Freudenstadt**, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, Bau- und Umweltamt, 2. Stock, Zimmer 245.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Tübingen durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich (Adresse: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen), zur Niederschrift (beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, Erdgeschoss, Raum E 01) oder elektronisch (an die E-Mailadresse: ffhvo@rpt.bwl.de) vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bereitgestellte Formular verwandt werden.

Tübingen, den 15. Februar 2018
Regierungspräsidium Tübingen

SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

Grundschule Kleinengstingen



INFO-ABEND der Grundschule Kleinengstingen

für Eltern von schulpflichtigen Kindern – Schuljahr 2018/19
Die Grundschule Kleinengstingen lädt am **Dienstag, 27. Februar 2018 um 20.00 Uhr** alle interessierten Eltern, deren Kinder im



Sommer eingeschult werden sollen, zu einem Informationsabend ein. Schulleitung, Kooperationslehrerin, Elternbeirat und Förderverein werden sich und das gemeinsame Leben und Lernen an der Schule vorstellen. Außerdem informieren wir Sie über unser freiwilliges und kostenloses Ganztags- und Betreuungsangebot (Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 07.00 bis 13.30 Uhr – Mittagstisch - Zusatzangebote im musischen, kreativen und sportlichen Bereich). Zusätzlich findet am **Dienstagnachmittag, 06. März 2018 von 14.00 bis 15.30 Uhr** ein Schnuppernachmittag statt. Die Türen der Klassen 1 und 2 sind für Eltern und künftige Erstklässler geöffnet.

Anmeldetermin zur Einschulung ist **am Freitag, 16. März 2018 um 14.00 Uhr** in der Grundschule Kleinengstingen.

Schulpflichtig sind mit Beginn des Schuljahres 2018/19 alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, das heißt, alle Kinder, die zwischen dem 01. September 2011 und dem 30. September 2012 geboren sind. Außerdem können die Kinder, die bis zum 30. Juni 2013 geboren sind, für das 1. Schuljahr angemeldet werden.

Angemeldet werden können aber auch schulpflichtige Kinder, die keine Einladung erhalten, aber ihren Wohnsitz in der Gemeinde Engstingen haben. Neu anzumelden sind auch alle im vergangenen Jahr zurückgestellten Kinder.

Sibylle Jakober – Schulleiterin

Freie Waldorfschule auf der Alb und Waldorfkindergarten



Freibühlstr. 1, 72829 Engstingen,
Schulbüro 07129 937030
www.waldorfschule-engstingen.de

Second-Hand-Basar für Kindersachen

Am **Freitag, 23.02.2018 von 10.00 bis 13.00 Uhr** im **Foyer der Mensa**. Angeboten wird Frühlings- und Sommermode, jedes Teil kostet 1,- Euro.

Schulkonzert

Am **Freitag, 02.03.2018 um 19.00 Uhr** in der **Turn- und Festhalle**.
Programm: J.S.Bach: Konzert für 2 Violinen und Orchester;
Solisten: Anna Schmid und Max Heinzelmann (11. Klasse);
J.Brahms: Ungarischer Tanz Nr.5, Auszüge aus: „Zigeunerlieder“ op.103;
R. Schumann: „Zigeunerleben“; D. Schostakowitsch: Walzer Nr. 2.
Es musizieren das Schulorchester, der Oberstufen- und Eltern-/ Lehrerchor, Flöten- und Violoncelliensembles.
Leitung: Christian Eichhorn
Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.

Kindergarten Kohlstetten



Informationsnachmittag zum

Anmeldeverfahren im Kindergarten Kohlstetten

Wir laden alle Eltern, die Interesse an einem Kindergartenplatz in unserer Einrichtung haben, ganz herzlich zu einem Informationsnachmittag ein. Eingeladen sind Eltern, deren Kinder im Zeitraum von August 2018 bis September 2019 zwei Jahre alt werden oder älter sind.

Termin: **Donnerstag, 01.03.2018 um 14.00 Uhr**

Ort: **Kindergarten Kohlstetten, Schulstraße 14**

Volkshochschule Engstingen



Für Kurzentschlossene

In folgenden Kursen sind noch Plätze frei:

Erwachsenenkurse:

- Fascienroll- und Myoreflex-Dehnkurs

Durch unseren Bewegungsmangel und unser zunehmendes Sitzen nimmt die Fähigkeit, sich zu strecken, ab. Die Muskulatur

ist umhüllt von Bindegewebe, das sich diesem Spannungsmissverhältnis anpasst. Damit sich die Muskeln besser dehnen können, entspannen wir sie, danach können wir die Muskeln effektiv dehnen.

Mittwochs, 18.00 - 19.00 Uhr oder 19.00 - 20.00 Uhr

- Englisch A1 ohne Vorkenntnisse

Mittwochs, 18.30 - 19.30 Uhr

- Qi-Gong am Vormittag

Dienstags, 10.00 - 11.00 Uhr

- Wirbelsäulengymnastik am Vormittag

Dienstags, 08.30 - 09.30 Uhr

- Pilates Mattentraining

Donnerstags, 19.00 - 20.00 Uhr oder 20.00 - 21.00 Uhr

- Zumba am Vormittag

mit fetziger Musik kommt Bewegung in den ganzen Körper.

Donnerstags, 09.00 - 10.00 Uhr oder 10.00 - 11.00 Uhr

- Tanz - Baby „Like a Kangaroo“

für Mütter mit Babys ab ca. 3 Monate.

- Ich bin rund, na und?

Dieser Kurs richtet sich ausschließlich an Frauen, deren BMI deutlich über dem Durchschnitt liegt und die Freude am Tanzen haben. Von wegen faul und träge, Spaß an Bewegung geht auch mit mehr Gewicht. Hier geht es nicht um Diäten oder ums Abnehmen, sondern um die Freude, sich ungezwungen und stressfrei mit anderen zu bewegen. Und ganz nebenbei lernt man auch noch nette und kommunikative Menschen kennen. Für uns kurvige Menschen kann das Leben so spannend, lebens- und liebenswert sein. Trau dich!

Freitags, 18.30 - 19.30 Uhr

- Gitarrelernen in der Gruppe

für Anfänger, mittwochs 17.30 - 18.15 Uhr

- Musikeinzelunterricht für Kinder und Erwachsene

Akkordeon, Klavier, Keyboard, Gitarre und Gesang, Termin nach Absprache.

Kinderprogramm:

- Musikwichtel für Krabbelkinder

Freitags, 09.00 - 09.45 Uhr

- Musikzwerge für laufende Kinder bis 3 Jahre

Freitags, 09.45 - 10.30 Uhr

- Musikalische Früherziehung für Kinder ab 3 Jahre

Freitags, 14.30 - 15.30 Uhr

- Gitarrelernen in der Gruppe für 8-Jährige

Mittwochs, 16.30 - 17.00 Uhr

- Realschulabschlussprüfung Englisch

Freitags, 14.00 - 15.00 Uhr

Weitere freie Plätze auf Anfrage

Vhs Engstingen; Tel. 07129 932388; E-Mail: engstingen@vhsbm.de

Werdenbergschule Trochtelfingen – Gemeinschaftsschule für die Region „Mittlere Alb“

Donnerstag, 01.03.2018, 19.00 Uhr:

Informationsabend GMS für alle interessierten Eltern aus der Region „Mittlere Alb“

Donnerstag, 08.03. und Montag, 12.03.2018 ab 14.00 Uhr: Schnuppernachmittag mit Schulrundgang für die kommenden Fünftklässler mit ihren Eltern.

Mittwoch, 21.03.2018, 08.00 – 11.30 Uhr und
Donnerstag, 22.03.2018, 08.00 – 11.30 Uhr
und 15.00 – 17.00 Uhr:

Anmeldung der kommenden Klasse 5 (Sj. 17/18)

Informationen unter Tel. 07124 342, www.werdenbergschule.de